

Satzung der Stadt Lichtenberg
zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
vom 21.10.2019

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der
Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Lichtenberg
folgende 2. Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lichtenberg (BGS-EWS) vom 24. Oktober 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Lichtenberg Nr. 44/2012), zuletzt geändert am 01.03.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Lichtenberg Nr. 8/2015) wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

Der neue § 9a wird wie folgend eingefügt:

§ 9a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses bzw. Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3).

bis 6,0 m³/h 60,00 €/Jahr

bis 10,0 m³/h 70,00 €/Jahr

über 10,0 m³/h 80,00 €/Jahr.

(3) Werden noch Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Q_n) verwendet, so beträgt die Grundgebühr

bis 5,0 m³/h 60,00 €/Jahr

bis 10,0 m³/h 70,00 €/Jahr

über 10,0 m³/h 80,00 €/Jahr.

(4) Wasserzähler, die zum Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen installiert werden, sind von der Abwassergrundgebühr nach § 9 ausgenommen.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10

Einleitungsgebühren

(1) ¹ Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 4,97 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Lichtenberg, den 21.10.2019
Stadt Lichtenberg

i.V. Quehl
2. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende bzw. umseitige **Satzung der Stadt Lichtenberg zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 21.10.2019** wurde durch Veröffentlichung im interkommunalen Amtsblatt „**WIR im Frankenwald**“ **Nr. 43/2019** vom **25. Oktober 2019** im amtlichen Teil der Stadt Lichtenberg, **Seite 15**, öffentlich bekannt gemacht.

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg
für die Stadt Lichtenberg

Jäger



Lichtenberg, den 25.10.2019
